

S a t z u n g

zur Änderung und Erweiterung der Satzung über einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch einzelne Außenbereichsgrundstücke im Gewann "Untere Holen" entlang des Sulzbaches

- Rechtsgrundlagen:
1. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I, Seite 2254), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. I, Seite 1093)
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I, Seite 132)
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 81) vom 30.07.1981 (BGBI. I, Seite 833)
 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 in der aktuellsten Fassung nach dem Stand vom 08.01.1990 (GBl. für Baden-Württemberg, Seite 1)
 5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578, ber. Seite 720) nach dem aktuellen Stand vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat am **21. MRZ. 1991**

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Dottingen wird durch die Abrundungsgrenze für folgende Außenbereichsgrundstücke gem. beiliegendem Lageplan abgerundet:

Flrst. Nr. D 3333/Teil, D 3334/Teil, D 3335/Teil,
D 3336/Teil, D 3337/Teil und D 3338/Teil.

§ 2

Für die im § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 17.01.1991 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Bebauungsvorschriften (§§ 34 Abs. 4, 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB i.V.m. § 73 LBO)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung: Dorfgebiet/MD (§ 5 Baunutzungsverordnung).
Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind ausgeschlossen!

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)-Obergrenzen:

- Größe der Grundflächen (§ 19 BauNVO)	250 qm
(inkl. anrechenbarer Flächen für Garagen und Zufahrten)	
- Geschoßfläche (§ 20 BauNVO)	192 qm
- Zahl der Vollgeschosse:	1

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Die Abrundungsgrenze im Süden des Abrundungsgebietes nach beiliegendem Lageplan ist zugleich als Baugrenze im Sinne des § 23 BauNVO planerisch ausgewiesen.

Garagen sind auf den Flurst. Nr. 3334 bis 3338 zulässig innerhalb der Baugrenzen. Für Flurstück Nr. 3333 wird der Garagenstandort festgeschrieben durch Planeintrag im nord-westlichen Abschnitt des neu zu bildenden Grundstücks.

Bei rechtwinkliger Zufahrt von der Erschließungsstraße her haben Garagen einen Mindestabstand von 5,5 m von der Straße aus einzuhalten. Verläuft die Zufahrt parallel oder im spitzen Winkel zum Garagengebäude, beträgt der Mindestabstand von der Straßenbegrenzung 1 m.

Die notwendigen seitlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken bestimmen sich nach den Vorschriften der LBO für Baden-Württemberg.

2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 73 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der LWO)

- 2.1 Die Sockelhöhe der Gebäude bergseitig über Erdgeschoß-Fußbodenhöhe darf nicht mehr als 20 cm über natürliches Gelände hinausragen. Der natürliche Geländeverlauf ist auf Anforderung im Baugesuch durch Schnitte nachzuweisen.
- 2.2 Die Dachneigung ist entsprechend dem bereits vorhandenen Baubestand in der unmittelbaren Nachbarschaft auszurichten (28-38 °).
- 2.3 Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahmen der Flächen für Stellplätze sollen als Grünflächen erhalten bleiben oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, soweit sie nicht als Arbeits- oder Lagerflächen erforderlich sind (§ 10 Abs. 1 LBO).

§ 4

Um Deponievolumen zu schonen, ist der anfallende Erdaushub auf den verbleibenden Restgrundstücken wieder einzubauen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ballrechten-Dottingen, den 21. MRZ. 1991.....




(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ballrechten-Dottingen übereinstimmt.

Ausgefertigt, den 21. MRZ. 1991.....




Gassenschmidt, Bürgermeister

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

Freiburg, den 29. MAI 1991
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald




Ramming

Erläuterungen

1. Plangebiet

Das überplante Gebiet erstreckt sich auf Teile der Flurstücke Nr. D 3333 bis 3338. Der Abrundungsbereich wird begrenzt im Süden von einem nicht bebaubaren Steilhang, im Norden vom Hohlenweg, im Osten vom landwirtschaftlichen Verbindungsweg zu den Weinbergen und schließt im Westen an den vorhandenen Baubestand an. Durch die enge räumliche Begrenzung wird einer Zersiedelung entgegengewirkt.

Der landwirtschaftliche Verbindungsweg zu den Weinbergen als Grenze des Abrundungsgebietes im Osten ist zugleich die Westgrenze des Bebauungsplanes "Untere Hohen".

2. Ziel und Zweck der Satzung

In der zwischenzeitlich genehmigten Fortschreibung 1988 des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim ist die abgerundete Planfläche mit 0,45 ha neu ausgewiesen und als gemischte Baufläche M2 gekennzeichnet. Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht worden.

Alle durch die Abrundungssatzung als Bauland neu zu qualifizierenden Grundstücksteile sind im Eigentum von Landwirten, die sich allesamt den Vorschriften der gemeindlichen Eigenentwicklung grundbuchrechtlich unterworfen haben. Zwei von dreien dieser Grundstückseigentümer beabsichtigen, die Grundstücke für eigene Zwecke zurückzubehalten, um damit den akuten familiären Bedarf abzudecken, weil die vorhandene landwirtschaftliche Betriebsfläche nicht mehr weiter reduziert werden kann, ohne die Betriebe in ihrem Bestand zu gefährden. Daraus wird deutlich, daß die abzurundende Fläche lediglich eine vordringliche Nachfrage aus der Gemeinde selbst abzudecken vermag.

Die Abrundungsfläche bleibt gegenüber dem vom Flächennutzungsplan vorgesehenen Höchstmaß auf ca. 1500 qm zurück, so daß die projektierte Siedlungsdichte von 60 EW/ha gem. dem LEP bereits bei einer durchschnittlichen Wohnungszahl von 2 WE/pro Grundstück und einer durchschnittlichen Belegungszahl von 4 Personen/WE erreicht wird. Dem Postulat des Baugesetzbuchs nach einem sparsamen Umgang mit Bauflächen ist so Rechnung getragen und überdies bleibt die landschaftlich reizvolle Randzone des Steilhanges an der südlichen Abrundungsgrenze unangetastet.

3. Gründe für die Beschränkung der Wohnungszahl in den Gebäuden

Durch die Beschränkung der Wohnungszahl in Wohngebäuden in einem städtebaulich sensiblen Randbereich am Übergang in die freie Landschaft wird einer verdichteten Wohnbebauung mit ihren nachteiligen ökologischen Folgen für den Erholungswert der Gemeinde mit ihrer Funktion für den Fremdenverkehr entgegengewirkt.

4. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Satzung alsbald zu treffen sind

4.1 Erschließungsmaßnahmen und Finanzierung

Das Gesamtbaugebiet wird über den gemeindlichen "Hohlenweg" erschlossen, der noch im Verlauf der Monate April/Mai 1991 mit einer ordnungsgemäßen Straßenentwässerung und einem Schwarzdeckenauftrag versehen wird. Die Trasse der durchschnittlich 5 m breiten Erschließungsstraße besteht schon und wird durch die angrenzende Bachböschung des Sulzbaches im Norden und die Grundstücke der Anlieger im Süden vorgegeben. Die Finanzierung ist im Haushaltsplan 1991 mit einem Ausgabeposten von 75.400,00 DM gesichert.

Die Wasserversorgung erfolgt ebenso wie die abwassertechnische Entsorgung (im Trennsystem) durch eine geringfügige Verlängerung der jeweils bestehenden Leitungsnetze von Westen her. Für beide Baumaßnahmen stehen im Haushaltsplan 1991 die notwendigen Mittel in Höhe von 15.000,00 DM bzw. 60.000,00 DM zur Verfügung. Die Einnahmen werden von den begünstigten Anliegern satzungsgemäß nach Abzug des jeweiligen Eigenanteils der Gemeinde über sogenannte Ablöseverträge erhoben.

4.2 Bodenordnung

Ein Umlegungsverfahren nach dem BauGB ist zum Bebauen der Grundstücke nicht notwendig. Soweit der beiliegende Lageplan einen Grundstückszuerwerb zu Lasten von Flrst. Nr. 3333 zu Gunsten von Flrst. Nr. 3334 in einer Breite von 6 m entlang der gemeinsamen Grenze vorsieht, um aus städtebaulichen Aspekten eine bessere Lagedisposition des Baukörpers auf Flrst. Nr. 3334 zu ermöglichen, bleibt es den beteiligten Grundstückseigentümern selbst überlassen, Einigkeit herbeizuführen. Das Flrst. Nr. 3334 ist jedenfalls auch in seinem derzeitigen Zuschnitt bebaubar.

Bürgermeisteramt Ballrechten-Dottingen, den... 21. MRZ. 1991....



(Bernd Gassenschmidt)
Bürgermeister

Bestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes Freiburg

1.
Alle häuslichen Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Ballrechten-Dottingen mit nachgeschalteter zentraler Sammelkläranlage des Abwasserzweckverbandes Sulzbach in Grißheim abzuleiten.

Da die öffentliche Kanalisation im Trennsystem ausgeführt ist, ist auf eine richtige und vollständige Trennung des Abwassers zu achten:

Häusliche Abwässer sind in den Schmutzwasserkanal, Regenwasser in den Regenwasserkanal abzuleiten.

2.
Regenwasser von Dachflächen kann im Bereich des Grundstücks auch breitflächig über eine belebte Bodenschicht versickert werden (kein Sickerschacht), wenn hierdurch keine Beeinträchtigungen für Dritte entstehen können.

3.
Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlußpunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlußleitungen) müssen vor Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Gemeinde bzw. einen von der Gemeinde zu bestimmenden Sachkundigen abgenommen werden.
Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Durchschrift des Abnahmescheins ist bei der Gemeindeverwaltung aufzubewahren.

4.
Der Nachweis der Dichtheit für die Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN 1986 Teil 1 (Ausgabe 1988), Punkt 6.1.13, zu erbringen.

5.
In den Anschlußleitungen an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal) müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsstücke vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.

6.
Das anfallende Oberflächenwasser (Regenwasser) ist, soweit als möglich auf dem Grundstück zurückzuhalten. Hierzu sind die Zufahrten zu den Garagen, die Hofflächen, Abstellplätze und sonstige Flächen, von denen eine Gefährdung von Grundwasser bzw. Oberflächengewässern nicht zu besorgen ist, nach Möglichkeit aus durchlässigem Material herzustellen.

Im übrigen sind die befestigten (versiegelten) Flächen auf ein Minimum zu beschränken. Sie sind mit einem Gefälle zu den angrenzenden Rasen- und Gartenflächen herzustellen.

7.
Desweiteren ist die Entwässerungssatzung der Gemeinde anzuwenden.

1. Umgang mit dem Boden innerhalb der Baugrundstücke

1.1

Belasteter Oberboden darf nur zu landschaftsbaulichen Maßnahmen (Grünflächengestaltung, Geländemodellierungen, auch Lärm- oder Sichtschutzwälle o.ä.) verwendet werden.

1.2

Für besonders sensible Flächen, insbesondere bei Gemüseanbau, muß nachweislich unbelasteter Boden verwendet werden oder die Anbauempfehlungen des Regierungspräsidiums sind zu berücksichtigen.

1.3

Bloßliegende Oberbodenflächen sind zu vermeiden, um einen Staubaustrag zu verhindern. Diese Flächen sind zu begrünen oder mit Schnittgut aus Rasen oder Gehölzen zu mulchen.

2. Verwertung des Bodens außerhalb der Grundstücke

2.1

Bei einer Verwertung des Bodenmaterials außerhalb der Baugrundstücke ist die Eignung des Oberbodens im Voraus durch Elution auf die Schwermetalle Blei, Cadmium und Zink zu untersuchen.

2.2

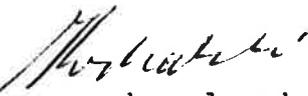
Überschüssiges, belastetes Bodenmaterial darf nur auf der Deponie in Merdingen abgelagert werden.

Wir bitten, diese Punkte entsprechend in der Satzung zu berücksichtigen.

Zu fachlichen Rückfragen steht Ihnen Herr Mücke vom Referat Bodenschutz unter der Telefonnummer - 88 beratend zur Verfügung.

Auch gegen die per Telefax zugegangene weitere Änderung besteht unsererseits keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen



K o c h a l s k i

Bebauungsplan/Abrundungssatzung nach § 34 BauGB:

"Untere Hohen" - Änderung und Erweiterung der Satzung über einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch einzelne Außenbereichsgrundstücke im Gewann "Untere Hohen" entlang des Sulzbaches

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

1. ~~Aufstellung~~/Änderung in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am:
21. MRZ. 1991 beschlossen.
2. vorgezogene Bürgerbeteiligung erfolgt in der Zeit vom **24.01.91**
bis **28.02.1991** durch:
3. Beteiligung TÖB erfolgt gleichzeitig. **24.01.1991**
4. ~~Bebauungsplanentwurf~~/Satzungsentwurf in der Fassung vom **04.03.91**
einschließlich der Begründung vom Gemeinderat in öffentlicher
Sitzung am **21. MRZ. 1991** gebilligt ~~und öffentliche Auslegung~~
~~beschlossen.~~
- ~~5. Öffentliche Auslegung am _____ durch _____
ortsüblich bekannt gemacht.
Bebauungsplanentwurf/Satzungsentwurf incl. Begründung in der Zeit
_____ bis _____ öff. ausgetragen.~~
- 5.A ~~Öff. Auslegung entbehrlich; Bauungsplanentwurf/Satzungsentwurf~~
den betroffenen Anliegern und Grundstückseigentümern befristet
bis **11.03.1991** einschl. unter dem Datum vom **26.02.91**
zur Stellungnahme überlassen.
6. TÖB auf die öffentl. Auslegung bzw. die unmittelbare Beteiligung
nach Ziff. 5.A hingewiesen am **-1-**
7. Der Gemeinderat hat am **21. MRZ. 1991**
in öffentlicher Sitzung die vorgetragenen Bedenken und Anregungen
behandelt und den Bauungsplan/die Satzung förmlich beschlossen.
8. Das ~~Genehmigungs~~/Anzeigeverfahren durch Bescheid des Landratsamtes
am **17.06.91** abgeschlossen.
9. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom **27.06.91**
im Amtsblatt der Gemeinde ist ~~der Bauungsplan~~/die Abrundungs-
satzung in Kraft getreten.

Als Bürgermeister/Bürgermeisterstellvertreter bestätige ich, daß das
Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1 - 12 BauGB durchgeführt worden
ist.

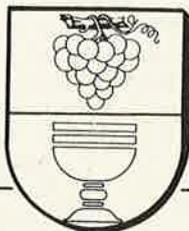
Ballrechten-Dottingen, den **27. JUNI 1991**

(Bernd Genschmidt)



Ballrechten-Dottingen

Staatlich anerkannter Erholungsort



18. Jahrgang
28. Juni 1991

Nummer 26

Herausgeber: Gemeinde Ballrechten-Dottingen
Verantwortlich: Bürgermeister B. Gassenschmidt

Druck + Verlag: PRIMO-Verlagsdruck, Postf. 2227
7768 Stockach-Hindelwangen, Telefon 07771/7013
Telefax 07771/61154

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.

richtet an die Bevölkerung folgende Bitte:

Schützt den Boden!

Unterläßt das Beseitigen von Gehölzen und das Abbrennen der Bodendecke!

Alljährlich werden dadurch der Landschaft erhebliche Schäden zugefügt.

Tatsache ist:

die Beseitigung von Hecken und Gehölzen macht die Acker und Wiesen gegen starken Wind schutzlos, verhindert die Taubildung, schädigt die Kleintierwelt, den Träger des Lebens in der Bodengare, raubt dem Wild und den Vögeln Deckung, Brut- und Nistgelegenheit, macht die Landschaft kahl;

das Abbrennen der Bodendecke vernichtet die eintragreichen, flachwurzelnden Grasarten zugunsten der tiefwurzelnden Unkräuter, begünstigt das Keimen von Unkrautsamen, schädigt die Humusschicht durch Ausglühen, wobei die Kleinstlebewesen zugrunde gehen, fördert die Erosion, besonders an Hängen, da die Bodendecke lückenhaft wird und der Humus dem Abschwemmen durch Regen oder Ausblasen durch Wind ausgesetzt ist, vernichtet die nützlichen Erdbrüter und das Wild, kann das Eigentum anderer, z.B. den Wald, und das Leben von Menschen bedrohen.

Richtig ist, Gehölze und Bodendecke zu erhalten, um dadurch die Schädlinge durch Ihre natürlichen Feinde zu bekämpfen.

Beachten Sie bitte:

In Baden-Württemberg ist das Beseitigen von Gehölzen und das Abbrennen der Bodendecke in der freien Natur ganzjährig verboten. Nur die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

Deutscher Tierschutzbund - Landesverband Baden-Württemberg e.V. - Freiburg i. Br.

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatsitzung

Am Donnerstag, dem 04.07.1991 findet um 19.00 Uhr im Rathaus Ballrechten-Dottingen eine öffentliche Gemeinderatsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den nichtöffentlichen Sitzungen vom 06., 12. und 21.06.1991
2. Baugesuche
3. Bebauungsplan Brunnenfeld I;
hier: Vorstellung des Entwurfs und Beschlußfassung über die Offenlage
4. Kindergarten St. Marien;
hier: Vorstellung des Entwurfs für die Außenanlage mit Beschlußfassung über die Ausschreibung
5. Abwasserverband Sulzbach;
hier: Neuberechnung des Verbandschlüssels
6. Beteiligung am Landeswettbewerb »Unser Dorf soll schöner werden«
hier: Bekanntgaben einer Eilentscheidung
7. Beschaffung eines Balkenmähers
hier: Bekanntgabe einer Eilentscheidung
8. Verschiedenes, Bekanntgaben
9. Anfragen aus dem Gemeinderat
10. Bürgeranfragen

Die Bürgerschaft wird zu dieser Sitzung freundlich eingeladen.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Ballrechten-Dottingen vom 21. März 1991 zur Änderung und Erweiterung der Satzung über einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch einzelne Außenbereichsgrundstücke im Gewann »Untere Holen«, entlang des Sulzbaches

Die vom Gemeinderat unserer Gemeinde in öffentlicher Sitzung am 21.03.1991 beschlossene Satzung mit dem oben bezeichneten Titel hat die Verwaltung dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald aufgrund von § 11 BauGB ange-

zeigt. Das Landratsamt hat nicht geltend gemacht, daß Rechtsvorschriften verletzt worden seien.

Der überplante Bereich umfaßt die Flurstücks-Nrn. 3333/Teil, 3334/Teil, 3335/Teil, 3336/Teil, 3337/Teil und 3338/Teil der Gemarkung Dottingen. Maßgebend ist der Lageplan zur Satzung vom 21.03.1991, wie er im Anhang veröffentlicht wird. **Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ab sofort in Kraft (§ 12 BauGB).**

Satzungstext mit zugehörigem Lageplan und Begründung liegen zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt Ballrechten-Dottingen, Rathaus, Zimmer Nr. 3, während der üblichen Dienststunden aus. Die Bediensteten geben über den Inhalt Auskunft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt S. 161) gilt die Satzung - sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

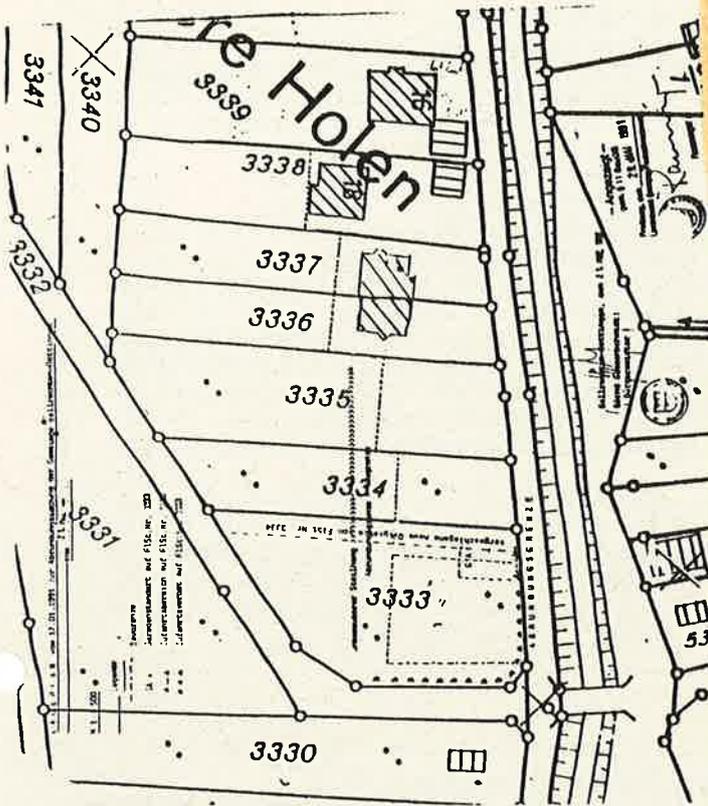
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ballrechten-Dottingen, den 27. Juni 1991
gez. Bernd Gassenschmidt, Bürgermeister

NOTRUF - BEREITSCHAFTSDIENST DER ARZTE - APOTHEKEN

TELEFON:	ARZT	ZAHNARZT	APOTHEKE	
POLIZEI: Notruf (Überfall, Verkehrsunfall) 110 Feuerwehr 112 Polizei-posten Heitersheim Mo - Fr = 7.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr 1700	Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen 07631/4848 (DRK - Rettungs- leitstelle Müllheim)	In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst (Sprechsstunde in der Praxis von 10.00 bis 11.00 Uhr) unter der Rufnummer 07631/2222 (DRK-Stelle) zu erfahren.	Samstag, 29.6.1991 Bahnhof-Apotheke Bad Krozingen Kirchberg-Apotheke Kirchhofen Sonntag, 30.6.1991 Albanus-Apotheke Bad Krozingen, St. Trudpert-Apotheke Münstertal Montag, 1.7.1991 Breisgau-Apotheke Kirchhofen Linden-Apotheke Buggingen Dienstag, 2.7.1991 Schwarzwald-Apotheke Bad Krozingen, Zollmatten-Apotheke Heitersheim Mittwoch, 3.7.1991 Faust-Apotheke Staufen, Batzenberg-Apotheke Schallstadt Donnerstag, 4.7.1991 Bad-Apotheke Bad Krozingen, Malteser-Apotheke Heitersheim Freitag, 5.7.1991 Stadt-Apotheke Staufen, Hardt-Apotheke Hartheim	
FEUERWEHR Ballrechten - Dottingen Feuerwehrkommandant Bruno Seywald 711 Stellv. Kommandant Manfred Eberlin 8172 während Einsätzen 8211 Gas: Energievers. Oberbaden Breisach 07667/833-0 Notdienst 489 Strom: Badenwerk AG Störungsmeldestelle Freiburg 0761/41723 Wasser: Wassermeister Karl Zimmermann 8995			TIERARZT Sonntag, 30.6.1991 Dr. Mangold, Staufen Tel. 07633/5152	
Unfallrettungsdienst und Krankentransporte: DRK Müllheim 07631/2222 DRK Bad Krozingen 07633/4444 Vergiftungs- Informationszentrale 0761/2704361 Sozialstation Südl. Breisgau Einsatzzentrale Bad Krozingen 07633/12219				

**4. Styroporannahme:**

zeitgleich mit Metallcontainer - 14tägig im Bauhof, jeweils samstags von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

5. Mischglascontainer und Kleidercontainer des DRK:

in Ballrechten auf dem Parkplatz neben dem Kindergarten, in Dottingen auf dem westlichen Parkplatz an der Weinbergbrücke

6. In den Alu-Behälter an der Alfred-Löffler-Straße südlich des Schulhofareals

Alu-Kleinteile

7. In die Batterie-Behälter beim Anwesen Willin, Sonnenbergstraße 5 und an der Alfred-Löffler-Straße südlich des Schulhofareals neben dem Alu-Behälter

alle Kleinbatterien (Monozellen, Taschenlampenbatterien usw.) und Autobatterien.

8. Auf den Komposthaufen:

alle kompostierbaren Abfälle, wie Küchenabfälle, Laub, Rasenschnitt, Schnitt von Hecken, Obst- und Ziergehölzen, Staudenabfälle und Gartenabfälle.

Unsere Kompostberaterin Frau Annemarie Säger, Tel. 6241, berät Sie gerne.

9. Gartenschnittgut:

Annahmetermin für Gartenschnittgut auf dem gemeindlichen Häckselplatz ist am Samstag, dem 27.7.1991 in der Zeit von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr.

10. In die graue Restmüll-Tonne:

nur noch die Restabfälle, die anderweitig nicht verwertbar sind.

So helfen Sie mit, unsere Abfallgebühren so niedrig wie möglich zu halten und die Umwelt zu schonen. Hierbei kommt es auf jedes Kilogramm an!

Übliche Abfuhrtermine: donnerstags

... und noch 4 Hinweise:

1. Unsere Gewerbebetriebe werden bei Ihren Bemühungen zur Abfallvermeidung und Abfallverminderung bestmöglich von den Abfallberatern des Landkreises (Herr Horst-Dieter Martin, Tel. 0761/2187-345 u. Herr Manfred Pesler, Tel. 0761/2187-349) unterstützt. Anruf genügt.

2. Der Termin für die nächste Schadstoffsammlung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Bitte entsorgen Sie Schadstoffe auf keinen Fall über die graue Restmüll-Tonne.

3. Die Termine von Altkleidersammlungen bitte dem Gemeindefachblatt entnehmen.

4. Eigenheimbesitzer werden bei der Anlegung ihres Gartens insbesondere unter Umwelt- und Naturschutzgesichtspunkten (Rasenfläche, Bäume u. Sträucher, Einfriedung, Fassadenbegrünung, Komposthaufen, Zufahrtswege, Zisterne, Gartenteich u. Nisthilfe für Vögel) von Herrn Werner Bussmann, Tel. 8924, gerne beraten.

Die Abfallberater des Landkreises, unsere Kompostberaterin, Herr Werner Bussmann sowie die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und der Unterzeichner stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung. Dazu ist jeder gute Gedanke aus der Bürgerschaft für uns alle im Sinne des Umweltschutzes Gold wert!

gez. Bernd Gassenschmidt
Bürgermeister

Metall- und Styropor-Annahme

Sperrige Metall- und Styroporgegenstände können am Samstag, dem 29.6.1991 von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr in den Metallcontainer im Bauhof gebracht werden.

Zur gleichen Zeit können Sie auch Ihre **sauberen** Styropor-Abfälle auf dem Bauhof abgeben.

Nicht mehr benötigte Gegenstände, Wertstoffe, Abfälle**Wohin mit was im Juli 1991?**

(Dieser Hinweis wird monatlich aktuell fortgesetzt)

1. In die grüne Tonne:

Papier, Pappe, Kartonagen, kleine Metallteile und Schrott.

Nächste Abfuhr:

Donnerstag, den 4.7.1991 und

Donnerstag, den 25.7.1991

2. In der Fundgrube im Gemeindefachblatt kostenlos anbieten:

alle Gegenstände, die noch genutzt werden können.

Verwaltungsangestellte Heike Willin, Tel. 792, berät Sie gerne

3. In den Metallcontainer im Bauhof:

sperrige Metall- und Schrottgegenstände, jeweils samstags 14tägig von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

13.7.1991 und 27.7.1991